

Ich spreche jetzt noch, mein Herr Abg. Jani, und steht es mir zu, so lange zu sprechen, bis ich meine Rede von selbst geendigt habe. Ich hatte das Protokoll über die Anmeldungen zu führen, und diese mußten daher bei mir geschehen. Wenn der Herr Secretair Nothe diese Anmeldung vergessen hätte, so könnte man ihm nicht einmal einen Vorwurf darüber machen; allein er hat es auch nicht vergessen, sondern dem Herrn Präsidenten mitgetheilt, der jedoch diese Anmeldung im Drange der Geschäfte übersehen hat. Auch ist dies kein Gegenstand, worüber dem Herrn Präsidenten ein Vorwurf zu machen wäre. Mir aber muß ich jeden Vorwurf verbitten, da ich es nicht wissen kann, ob sich Jemand angemeldet hat, der es nicht bei mir gethan hat.

Präsident D. Haase: Ich überlasse es der Kammer, ob ich eine dergleichen Interpellation verdient habe, halte aber die ganze Angelegenheit für erledigt. — Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Der Abg. Schäffer bittet um Urlaub für den 17., 18. und 19. Januar. Will die Kammer ihn ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Sprecher ist der Abg. Blüher.

Abg. Blüher: Die Deputation hat uns durchdringende Reformen im Criminalverfahren vorgeschlagen; sie hat Deffentlichkeit und Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Anklageproceß verlangt und als oberste Grundsätze aufgestellt: „der untersuchende und erkennende Richter bedarf der eignen und unmittelbaren Anschauung dessen, worüber er urtheilen soll, der Richter kann nicht Richter, Ankläger und Bertheidiger zugleich sein, seine Stellung ist zwischen dem Ankläger und Bertheidiger mitten inne.“ Diese Sätze sind so klar und einleuchtend und mit rationellen Strafproceßprincipien so vereinbar, daß über deren Annahme kaum ein Zweifel stattfinden kann. Ich bekenne mich dazu in der vollen Überzeugung, daß unsere jetzige Strafproceßtheorie sich auf einem Standpunkte befindet, wo wir auf einfachere Principien zurückzukehren genöthigt sind. Deffentlichkeit war vor Eintritt des constitutionellen Lebens ein stiller Wunsch, jetzt ist dieser Wunsch laut, jetzt die Deffentlichkeit ein Bedürfniß geworden. Ich habe das Zutrauen und den Wunsch, daß die Staatsregierung die Grenzen der Deffentlichkeit in einer künftigen Vorlage nach liberalen Principien einrichten werde. Aber auch die Wiederherstellung des Anklageprocesses ist ein dringendes Bedürfniß. Es wird dadurch der Einleitung und Fortstellung erfolgloser Untersuchungen vorgebeugt und Kosten vermieden. Es ist ein Vorzug des neuen Instituts, daß der Staatsanwalt die Anzeigen zur Prüfung erhält und dann erst an das Criminalgericht abgibt. Nun noch einige Worte über die Bedingungen, an welche die Deputation die Ausführung der uns dargebotenen neuen Institutionen knüpft. Sie verlangt die Constituirung von Criminalgerichten. Mit einer collegialischen Einrichtung derselben bin ich ganz einverstanden. Bei Bezirksgerichten aber müßte ich erwähnen, daß dies bei großen Bezirken, und wenn der Sitz des Criminalgerichts vom Ort der begangenen That weit entfernt ist, wegen der oft nothwendig werdenden Localerörterungen und Zeu-

II. 21.

genabörungen große Schwierigkeiten haben würde. Für große Criminalgerichte würde ich nicht stimmen. Es wurde, so viel ich mich erinnere, von einem Abgeordneten erwähnt, daß zehn bis zwölf Richter angestellt werden sollten. Das würde schon ein bedeutendes Criminalgericht sein, und ich weiß nicht, ob das zweckmäßig sein möchte. Ich würde mehr für kleinere Bezirksgerichte sein. Was nun noch die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit von den Inhabern der Patrimonialgerichte an den Staat betrifft, so glaube ich allerdings, daß sie wünschenswerth, aber nicht unmittelbar nöthig ist. Es handelt sich mehr um eine collegialische Einrichtung der Criminalgerichte, als um deren Abgabe. Es gibt in den mittlern und größern Städten bereits collegialisch eingerichtete Stadtgerichte. Diese würden der Einführung des Instituts ganz entsprechen. Ich weiß nicht, ob es rathsam sein möchte, von diesen die Criminalgerichtsbarkeit zu übernehmen. Jedenfalls würden wir auch von der Staatsregierung wegen Errichtung und Competenz solcher Gerichte eine Vorlage bekommen. Sehr zu bedauern ist es übrigens, daß die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes in Bezug auf die Patrimonialgerichtsverwalter noch immer nicht gesichert und §. 44. der Verfassungsurkunde nicht ins Leben getreten ist. Wäre dieses geschehen, so würde gewiß eine zweckmäßigere Organisation der Untergerichte erlangt worden sein.

Abg. Leuner (von der Rednerbühne aus): Meine Herren! Es sind für die Lösung der vorliegenden hochwichtigen Frage so reiche Gaben der Erfahrung, des Geistes und der Wissenschaft gespendet worden, daß ich neben diesen mein Schärfelein kaum zählen mag; weil ich aber bei der Abstimmung mit zählen soll, so habe ich das einmal erbetene Wort nicht fallen lassen wollen, und erlaube mir, von hier aus meinen Vortrag zu halten, weil ich aufmerksam gemacht worden bin, daß die vom Plak aus Sprechenden nicht auf allen Seiten der Kammer verstanden werden. Zwar kann ich mich bei Entwicklung meiner Ansichten nicht auf den juristischen Boden stellen; allein das gegebene Feld bietet noch anderweit Raum. Ich habe über unsere Einrichtungen redliche, mit der Criminalpraxis vertraute Juristen vielfach gefragt, und sie, wie die Redner vor mir, waren darüber einverstanden, daß, wo Ankläger, Bertheidiger und Richter in einem Beamten vereinigt sind, Fehlgriffe um so weniger zu umgehen sind, je mehr dieser Beamte durch andere Berufsgeschäfte in Anspruch genommen wird. Auch darüber kamen sie überein, daß die Stellung eines solchen eine mißliche sei; denn wenn er ein Gewissen hat und einen wichtigen Fehlgriff entdeckt, so wird es ihm trübe Stunden bereiten, die er nicht immer damit abweisen kann, daß er die Schuld auf den Staat schiebt, der es sonst nicht an Controle fehlen läßt, aber hier die wichtigste Angelegenheit ohne Controle in die Hand eines Mannes gelegt hat, der fehlen kann, oder die Controle so gestellt hat, daß sie ohne Wirkung bleibt. Dies scheint mir genügend, um die Praxis, wo Ankläger, Bertheidiger und Richter in einer Person vereinigt sind, zu verdächtigen und auf Trennung dieser Berrichtungen hinzuweisen. Was nun die Frage anlangt, ob geheimes und schriftliches oder öffentliches und mündliches Verfahren bei der Strafrechts-

1 \*